



Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

(gültig ab dem 1. Juni 2016)

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Das „Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ (FZG) regelt in Artikel 9 Absatz 2 die Grundsätze des Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen.

Bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (in der Folge als Stiftung bezeichnet) können folgende Personen die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für sich in Anspruch nehmen:

- Obligatorisch versicherte Arbeitnehmende
- Freiwillig versicherte Selbständigerwerbende
- Freiwillig versicherte Personen

Die detaillierte Anspruchsberechtigung geht aus dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor.

Die vorliegende Wegleitung zeigt, welche Punkte beim Einkauf zu beachten sind.

1 Rahmenbedingungen

Die versicherte Person, welche voll arbeitsfähig ist, kann sich vor der ordentlichen Pensionierung bis zur Höhe der vollen reglementarischen Leistungen freiwillig einkaufen.

Ein Einkauf ist zweimal jährlich möglich.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Wurde ein Einkauf getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, dürfen sich in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse, jährlich nur in Höhe von 20% ihres reglementarisch versicherten Lohns einkaufen. Nach diesen fünf Jahren entfällt diese Begrenzung und ein vollumfänglicher Einkauf ist zu gewähren.

2 Höhe des Einkaufs

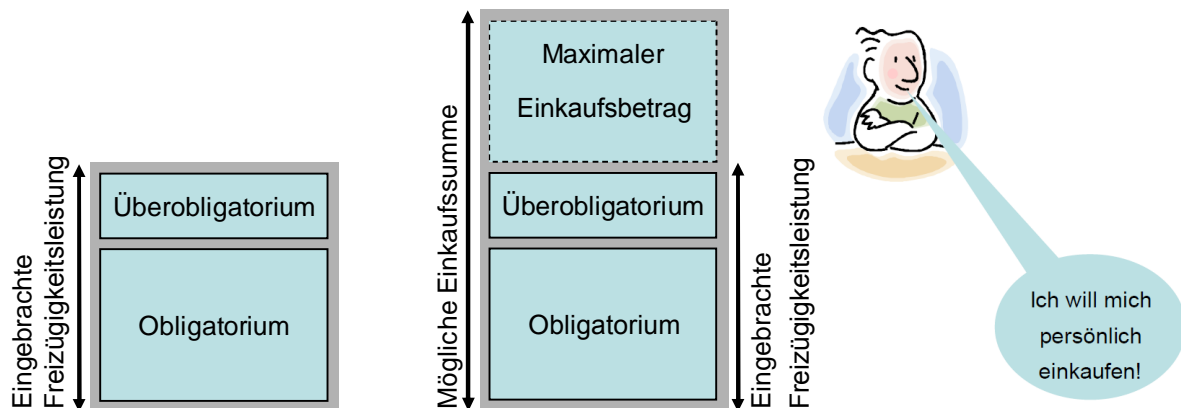
Volle reglementarische Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird von der Stiftung festgesetzt. Die Stiftung kann die entsprechende Regelung jederzeit überprüfen und den neuen Gegebenheiten anpassen.

Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs sind folgende Prozentsätze massgebend:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7%	36	97%	47	249%	58	483%
26	14%	37	109%	48	267%	59	508%
27	21%	38	120%	49	286%	60	534%
28	29%	39	132%	50	306%	61	560%
29	36%	40	144%	51	325%	62	586%
30	44%	41	156%	52	345%	63	613%
31	51%	42	169%	53	365%	64	640%
32	59%	43	181%	54	386%	65	668%
33	67%	44	194%	55	409%		
34	75%	45	212%	56	434%		
35	86%	46	230%	57	458%		

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn.



Die Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers sowie Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und -police) sind der Stiftung zu überweisen. Sie werden als Freizügigkeitsleistung dem Alterskonto gutgeschrieben. Übersteigt die überwiesene Freizügigkeitsleistung die im Zeitpunkt des Eintritts maximal mögliche Einkaufssumme, so wird der übersteigende Teil dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

Für die Berechnungen der Einkaufssumme wird von der maximal möglichen Einkaufssumme die eingebrachte Freizügigkeitsleistung, das vorhandene Sparguthaben und die laufend geäußerten Sparbeiträge bei der Stiftung in Abzug gebracht. Die resultierende Differenz entspricht dem maximalen Einkaufsbetrag.

Hat die versicherte Person weitere Guthaben auf Freizügigkeitskonten, in Freizügigkeitspolice, 3a-Konti oder auf dem Zusatzkonto, so sind diese bei der Berechnung des Einkaufsbetrages ebenfalls zu berücksichtigen.

Falls sich die versicherte Person nur teilweise in die vollen reglementarischen Leistungen einkauft, muss der Einkaufsbetrag mindestens CHF 5'000.-- betragen.

3 Auswirkung

Der Einkaufsbetrag wird dem Alterskonto gutgeschrieben. Dadurch erhöht sich der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend den jeweiligen Vorsorgereglementen der Stiftung.

Da der Einkauf freiwillig erfolgt, wird er grundsätzlich als überobligatorische Einlage behandelt. Wenn der gemäss Vorsorgeplan maximal versicherbare Lohn dem BVG-Lohn entspricht, verfährt die Stiftung bis auf weiteres wie folgt:

- die durch den Einkaufsbetrag erhöhten Vorsorgeleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Anpassung an die Teuerung ebenfalls mitberücksichtigt.
- das durch den Einkaufsbetrag erhöhte Alterskapital wird wie im Gesetz vorgegeben in eine Rente umgewandelt.

Für die freiwillige Versicherung von Selbständigerwerbenden (Vorsorgeplan SE) gelten davon abweichende Regelungen.

An folgendem Beispiel wird die Wirkung eines Einkaufs ersichtlich.

Ein versicherter Mann, geboren am 6.12.1969, tritt per 1.1.2015 in die Stiftung ein. Seine bisherige Vorsorgeeinrichtung überweist der Stiftung eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe von CHF 50'000.--. Sein AHV-Lohn beträgt CHF 54'675.--. Er ist bei der Stiftung gemäss dem Vorsorgeplan AN versichert. Der Versicherte macht von seinem Einkaufsrecht Gebrauch und überweist der Stiftung CHF 10'000.--. Seine Leistungen vor und nach dem Einkauf sind folgender Aufstellung zu entnehmen (gültig im Jahr 2015):

	Vorher	Nachher
- Vorsorgeparameter		
Versicherter Lohn gemäss BVG	30'000	30'000
Umwandlungssatz gemäss BVG	6.80%	6.80%
- Vorsorgeleistungen im Alter		
Voraussichtliches Alterskapital (ohne Zinsgutschriften)	149'900	159'900
Voraussichtliche jährliche Altersrente	10'193	10'873
- Vorsorgeleistungen im Invaliditätsfall		
Voraussichtliche jährliche Invalidenrente	10'193	10'873
Voraussichtliche jährliche Kinderrente	2'039	2'175
- Vorsorgeleistungen im Todesfall		
Voraussichtliche jährliche Ehegattenrente	6'116	6'524
Voraussichtliche jährliche Waisenrente	2'039	2'175
- Guthaben per 1. Januar 2015		
Sparguthaben auf dem Alterskonto	50'000	50'000
- Obligatorischer Anteil	50'000	50'000
- Überobligatorischer Anteil	-	10'000
Sparguthaben auf dem Zusatzkonto	-	-

4 Administratives Vorgehen

Wünscht eine versicherte Person einen Einkauf, so ermittelt die Stiftung auf schriftlichen Antrag den maximal möglichen Einkaufsbetrag.

Ist ein Einkauf möglich, so kann der Betrag mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Einzahlungsschein überwiesen werden.

Die Stiftung schreibt den überwiesenen Betrag dem Alterskonto gut und stellt der versicherten Person einen neuen Vorsorgeausweis zu. Überweist die versicherte Person einen höheren Betrag als den erlaubten Maximalbetrag, so wird der übersteigende Betrag zurückerstattet.

Der Einkauf durch die versicherte Person wird von der Stiftung zu Händen der Steuerbehörde bescheinigt. Der vom Arbeitgeber getätigte Einkauf ist als Lohnbestandteil zu deklarieren. Zu beachten ist, dass das Eingangsdatum der Zahlung bei der Stiftung für die Bescheinigung zu Händen der Steuerbehörde relevant ist.

Einkäufe durch Drittpersonen (auch wenn diese vom Konto des Ehepartners bezahlt werden) sind nicht zulässig und werden retourniert.

5 Steuern

Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs obliegt der versicherten Person. Bestehen Zweifel, so ist die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs zusammen mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären.

Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf nur bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wiedereinkäufe im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind ohne Einschränkungen möglich.